



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die
Änderung des Beschlusses vom 7. März 2024 zu einer Änderung der
Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung „Meningokokken B-Impfempfehlung“

Berlin, 13.03.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.03.2024 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zwecks Änderung des Beschlusses vom 07. März 2024 zu einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung „Meningokokken B-Impfempfehlung“ aufgefordert.

Mit Beschluss vom 07. März 2024 hatte der G-BA eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hinsichtlich der Umsetzung der im Epidemiologischen Bulletin Nummer 3 vom 18. Januar 2024 veröffentlichten Empfehlung der STIKO „zur Standardimpfung von Säuglingen gegen Meningokokken der Serogruppe B“ beschlossen.

Im Nachgang zu dieser Beschlussfassung erhielt laut tragenden Gründen der G-BA einen Hinweis aus der Versorgung, wonach der in Anlage 1 der Richtlinie ergänzte Satz bzgl. eines Anspruchs auf Nachholimpfungen für Meningokokken B missverständlich sei und zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des Anspruchs auf Nachholimpfungen für Meningokokken C führen könne.

Mittels einer redaktionellen Klarstellung soll die Unterscheidung zwischen Meningokokken B und Meningokokken C mit Blick auf die Fristen für Nachholimpfungen deutlicher erkennbar werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet den Änderungsbeschluss.

Auf eine mündliche Anhörung hierzu wird seitens der Bundesärztekammer verzichtet.